Niedersächsisches
Kultusministerium

Fragen und Antworten
zum
Schulvorstand
der Eigenverantwortlichen Schule

Stand: 03.03.2016

A) Allgemeines

In welchen Schulen ist der Schulvorstand zu wählen?

In jeder öffentlichen Schule ist grundsätzlich ein Schulvorstand zu wählen. Eine Ausnahme gilt für Schulen mit weniger als vier Lehrkräften: Dort nimmt die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstands wahr (§ 38 b Abs. 1 Satz 5 Niedersächsisches Schulgesetz – NSchG).
Der Schulvorstand ist seit 2007 das zweite Kollegialorgan in der Schule, daraus ergibt sich für die Eltern- und Schülermitarbeit ein deutlich vergrößerter Mitwirkungs- und Verantwortungsbereich. Die Schulleitung sowie Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler wirken in diesem Gremium zusammen, um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten.

B) Zusammenarbeit

1) **Wie ist der Schulvorstand an allgemein bildenden Schulen zusammengesetzt?**
   Der Schulvorstand hat bei Schulen mit bis zu 20 (ggf. aus Teilzeit umgerechneten) Vollzeit-Lehrkräften 8 Mitglieder, bei 21 bis 50 Vollzeit-Lehrkräften 12 Mitglieder, bei über 50 Vollzeit-Lehrkräften 16 Mitglieder. Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Schulleiterin oder des Schulleiters bilden eine Hälfte der Mitglieder (§ 38 b Abs. 1 S. 2 NSchG). In der Regel teilen sich Eltern- und Schülervertreterinnen und –vertreter die andere Hälfte. Abweichende Regelungen gelten für Grundschulen, Abendgymnasien und Kollegs sowie den Bereich der berufsbildenden Schulen.

2) **Wie ist der Schulvorstand an Grundschulen, Abendgymnasien und Kollegs zusammengesetzt?**
   An Grundschulen haben die Schülerinnen und Schüler keine Vertreterinnen und Vertreter im Schulvorstand, ihre Sitze gehen auf die Erziehungsberechtigten über (§ 38 b Abs. 2 NSchG). Damit stellen die Eltern eine Hälfte des Schulvorstands. Bei Abendgymnasien und Kollegs gibt es keine Elternvertreterinnen und –vertreter (§ 38 Abs. 3 NSchG). Hier stellen die Schülerinnen und Schüler die Hälfte des Vorstands.

3) Wie ist der Schulvorstand an verbunden Schulformen (z. B. Grund- und Hauptschule zusammengesetzt?

Die Lehrkräfte einschließlich Schulleiterin oder Schulleiter stellen die Hälfte, Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler je ein Viertel des Schulvorstands. Die Sitze der Schülervertreterinnen und –vertreter gehen nicht (auch nicht teilweise) auf die Erziehungsberechtigten über. Alle Schülerinnen und Schüler der Schule (in diesem Fall auch aus der Grundschule) sind wählbar. Es ist die alleinige Entscheidung des Schulelternrats und des Schülerrats, welche Vertreterinnen und Vertreter in den Schulvorstand entsandt werden sollen. Eine Aufteilung auf die einzelnen in der neuen Schule miteinander verbundenen Schulformen ist nicht vorgeschrieben.

4) Wie ist der Schulvorstand ab 01.01.2011 an berufsbildenden Schulen zusammengesetzt?

Mit Änderung des NSchG vom 12.11.2010 ist die Zusammensetzung des Schulvorstands an berufsbildenden Schulen im Zuge der Umsetzung von ProReKo neu geregelt worden. Ab 01.01.2011 haben Schulvorstände an berufsbildenden Schulen mit bis zu 50 Lehrkräften 12 Mitglieder und an berufsbildenden Schulen mit über 50 Lehrkräften 24 Mitglieder (§ 38 b Abs. 1 Nrn. 4 und 5). Der Schulvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- zu drei Zwölfteln aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter, der stv. Schulleiterin oder dem stv. Schulleiter sowie weiteren von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmten mit Schulleitungsaufgaben betrauten Personen,
- zu drei Zwölftel aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (§ 53 Abs. 1 Satz 1 NSchG).
- zu drei Zwölfteln aus Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler,
- zu einem Zwölfteln aus Vertreterinnen und Vertretern der Erziehungsberechtigten sowie
- zu zwei Zwölfteln aus außerschulischen Vertreterinnen und Vertretern von an der beruflichen Bildung beteiligten Einrichtungen, davon eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Stelle gemäß § 71 Berufsbildungsgesetz.

5) Hat der Schulvorstand weitere Mitglieder?

Gemäß § 38 b Abs. 8 NSchG kann der Schulvorstand durch Beschluss weitere Personen als beratende Mitglieder (ohne Stimmrecht) berufen. Als beratende Mitglieder sind insbesondere Personen vorgesehen, die sich der Schule oder dem Schulprogramm besonders verbunden fühlen und an dem Ziel der Arbeit des Schulvorstands, die Qualität der Schule mitwirken wollen (z. B. Vertreter aus dem Förderverein der Schule).

Ebenso kann sich der Schulvorstand zu einzelnen Tagesordnungspunkten einzelne fachkundige Gäste zur eigenen Information und Beratung einladen.

Weiterhin sei darauf hingewiesen, dass keine beratenden Mitglieder auf Grund ihres Amtes

oder ihrer Funktion in den Schulvorstand aufgenommen werden dürfen. Die Mitgliedschaft im Schulvorstand ist auch bei den beratenden Mitgliedern nur an die jeweilige Person gebunden. Ferner liegt es nicht in der Intention des Gesetzgebers, beratende Mitglieder in den Schulvorstand aufzunehmen, die bereits ohnehin schon über die Gruppen der Mitglieder (Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte) im Schulvorstand vertreten sind; dies betrifft z. B. die/den Vorsitzenden des Schulpersonalrats, die stv. Schulleiterin oder den stv. Schulleiter, Fachbereichsleiter – gehören zur Gruppe der Lehrkräfte –, die/den Schulelternratsvorsitzende/n – gehört zur Gruppe der Erziehungsberechtigten – sowie die Schülersprecherin oder den Schülersprecher – gehört zur Gruppe der Schülerinnen und Schüler.

Durch eine Aufnahme zusätzlicher beratender Mitglieder aus den bereits im Schulvorstand vertretenen Gruppen könnten sich Verschiebungen bei den Paritäten ergeben. Auch wenn es sich hier nur um beratende Mitglieder (mit Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht) handelt, so besteht doch die Gefahr, dass sich der Einfluss der Gruppen innerhalb des Schulvorstands verändert und nicht mehr den schulgesetzlichen Vorgaben entspricht. Im Übrigen würde man mit einer „zusätzlichen“ Aufnahme dieser Personen als beratende Mitglieder den “Wählerwillen“ umgehen.

6) Wer ist Mitglied im Schulvorstand, wenn es an der Schule eine kollegiale Schulleitung gibt?

Kraft des Amtes ist nur die Schulleiterin oder der Schulleiter Mitglied des Schulvorstands. Für die weiteren Mitglieder einer kollegialen Schulleitung gibt es keine besonderen Rechte hinsichtlich der Mitgliedschaft oder Wählbarkeit in den Schulvorstand.

7) Verändert sich die Zahl der Mitglieder des Schulvorstands, wenn sich im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr die Anzahl der errechneten Vollzeit-Lehrkräfte (§ 38 b Abs. 1 Satz 3 NSchG) verändert?

Maßgeblich ist die Berechnung zu Beginn des Schuljahres, diese gilt für das ganze Schuljahr, Änderungen können sich im zweiten Jahr bei einer zweijährigen Wahlperiode ergeben. Wenn sich die Zahl der Vollzeitlehrereinheiten an der Schule auf Grund von Personalveränderungen innerhalb dieses Zeitraums verändert und dies auch Auswirkungen auf die Anzahl der Sitze im Schulvorstand hat, so ist

- im Fall der Verminderung der Anzahl der Mitglieder im Schulvorstand dies erst bei den nächsten obligatorischen Wahlen (im Falle der zweijährigen Amtsperiode der Lehrkräfte und Erziehungsberechtigten erst nach deren Ablauf, die Schülervertreter wählen wegen der für Sie geltenden einjährigen Wahlperiode die für das laufende Jahr maßgebliche Zahl) zu berücksichtigen,
- im Fall der Erhöhung der Anzahl der Mitglieder im Schulvorstand die erforderlich Anzahl von neuen Mitgliedern nachzuwählen (bis zur nächsten obligatorischen Wahl). Es handelt sich um eine Nachwahl, die nur bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode gilt, damit nicht innerhalb einer Gruppe unterschiedliche Amtsperioden zu berücksichtigen

sind, sondern innerhalb der Gruppe einheitliche Wahltermine eingehalten werden können.

8) Wie viele Mitglieder hat der Schulvorstand, wenn sich bei der Berechnung eine Zahl zwischen 20 und 21 ergibt?

§ 38 b Abs. 1 Nr. 1 NSchG sagt ausdrücklich „bis zu 20 Lehrkräften“, so dass bei einem Berechnungsergebnis von mehr als 20 aufzurunden ist. Der Schulvorstand hat in diesem Fall 12 Mitglieder.

9) Wie errechnet sich die genaue Zahl der Vollzeit-Lehrkräfte (§ 39 b Abs. 1 Satz 3 NSchG)?

Sie errechnet sich für das gesamte Schuljahr nach der Gesamtzahl der wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden aller an der Schule tätigen Lehrkräfte zu Beginn des Schuljahres. Diese wird durch die Regelstundenzahl der Schulform geteilt, an der die Lehrkräfte tätig sind:
An Schulen, die nach Schulzweigen gegliedert sind, wird durch die jeweils niedrigste Regel-Stundenzahl, an Kooperativen Gesamtschulen durch 25 und an berufsbildenden Schulen durch 24 geteilt. Bruchteile werden aufgerundet. Lehrkräfte des Mobilen Dienstes an Förderschulen sind bei ihrer Stammschule zu berücksichtigen. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht mitzuzählen.

10) Wie berechnet sich die Anzahl der Lehrkräfte nach § 38 b Abs. 1 Satz 5 NSchG (Schulen mit weniger als vier Lehrkräften)?

Hat eine Schule weniger als vier Lehrkräfte, so nimmt die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstands wahr. Die Berechnung der Anzahl der Lehrkräfte erfolgt wie die Berechnung der Anzahl der Vollzeit-Lehrkräfte nach 3 § 38 B Abs. 1 Satz 3 NSchG erfolgt allerdings keine Aufrundung. Wenn sich also bei der Berechnung eine Anzahl von unter vier Lehrkräften (z. B. 3,99) ergibt, wird nicht auf vier Lehrkräfte aufgerundet, sondern in diesem Fall übernimmt die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstands.

11) Wie wird die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Anzahl der Lehrkräfte nach § 38 b Abs. 1 Satz 3 und Satz 5 NSchG berücksichtigt?

Da sich die Anzahl der Lehrkräfte nach § 38 Abs. 1 Satz 3 NSchG danach richtet, wie viele vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den an der Schule von allen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen, wird die Schulleiterin oder Schulleiter auch nur mit seiner tatsächlichen Unterrichtsverpflichtung bei dieser Anzahl mitgezählt. Die Stundenentlastung für Schulleitungsaufgaben bleibt unberücksichtigt.

12) Zu welchem Zeitpunkt wird der Schulvorstand aufgelöst, wenn an einer Schule weniger als vier Vollzeit-Lehrkräfte beschäftigt sind?

Wenn zum Schuljahresanfang festgestellt wird, dass an einer Schule nicht nur vorübergehend weniger als vier Vollzeitlehrkräfte beschäftigt sind, so ist der Schulvorstand kraft Gesetzes

(§ 38 b Abs. 1 Satz 5 NSchG) aufgelöst. Die Aufgaben des Schulvorstands werden mit Beginn dieses Schuljahres von der Gesamtkonferenz wahrgenommen, unabhängig davon, ob die zweijährige Wahlperiode der Eltern oder Lehrkräfte beendet ist.

13) Ist die Mitarbeit im Schulvorstand freiwillig?
Was passiert, wenn die Gruppen ihre Sitze nicht oder nicht vollständig besetzen können oder wollen?

Lediglich die Schulleiterin oder der Schulleiter ist kraft ihres oder seines Amtes Mitglied im Schulvorstand und zu dieser Aufgabe verpflichtet. Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler werden gewählt und können zur Übernahme dieser Tätigkeit verpflichtet werden. Kann eine Gruppe ihre Plätze nicht vollständig besetzen, so bleiben die restlichen Sitze frei. Es können aber jederzeit durch das jeweils zuständige Gremium (Gesamtkonferenz, Schulelternrat, Schülerrat) fehlende Vertreterinnen und Vertreter nachgewählt werden.

14) Was passiert mit den Sitzen der Elternvertreter, wenn an berufsbildenden Schulen kein Schulelternrat existiert?

Die Elternvertreterinnen und –vertreter werden gemäß. § 38 b abs. 6 Satz 1 NSchG vom Schulelternrat gewählt. Wenn kein Schulelternrat an der BBS existiert, bleiben die Sitze der Elternvertreterinnen und –vertreter im Schulvorstand unbesetzt. In diesen Fällen sollte die Schulleiterin oder der Schulleiter die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler über die Möglichkeit der Bildung eines Schulelternrates und der Mitarbeit im Schulvorstand informieren.

C) Wahlen

1) Von wem und wann werden die Mitglieder des Schulvorstands gewählt?

Die Lehrkräfte, Referendarinnen und Referendare und die hauptamtlich oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen in der Gesamtkonferenz die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter zählt zur Gruppe der Lehrkräfte und ist als Mitglied gesetzt. Der Schulelternrat wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten und der Schülerrat die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler.

2) Wann sind die Wahlen zum Schulvorstand?

Gemäß § 38 b Abs. 6 Satz 4 NSchG gelten § 91 Abs. 1 und 3 bzw. § 75 Abs. 2 bis 4 NSchG für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerinnen und Schüler entsprechend. Die Wahlen sind danach beginnend ab dem Ende der Sommerferien durchzuführen (§ 3 Abs. 1 der Elternwahlordnung und § 3 Abs. 1 der Schülerwahlordnung). Wahlen vor den Sommerferien sind somit nicht zulässig.

Diese Regelung stellt sicher, dass für die Neuwahlen alle Eltern und Schülerinnen und Schüler wählbar sind, die ab dem neuen Schuljahr zur Schule gehören. Für die Zeit vom Schuljahresbeginn bis zu den Neuwahlen gilt die Übergangsregelung gemäß § 91 Abs. 4 bzw. § 75 Abs. 3 NSchG (Fortführung des Amtes bis zu den Neuwahlen, wenn die Kinder die Schule noch nicht verlassen haben. Sollten Kinder aus der Schule ausscheiden, können bis zu Neuwahlen die gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nachrücken, so dass der Schulvorstand auf jeden Fall für die Übergangsphase arbeitsfähig bleibt.
Für die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte müssen diese Regelungen (insbesondere Neuwahlen erst nach Beginn des neuen Schuljahres) entsprechend gelten, weil auch erst zu Beginn des neuen Schuljahres überhaupt die endgültige Zahl der Schulvorstandsmitglieder feststeht (da abhängig von der Anzahl der Lehrkräfte, § 38 b NSchG) und neue Lehrkräfte, die ihren Dienst erst mit Beginn des Schuljahres antreten, auch die Möglichkeit haben müssen, zu wählen und sich wählen zu lassen.

3) Wie werden die außerschulischen Vertreterinnen und Vertreter von an der beruflichen Bildung beteiligten Einrichtungen gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 NSchG gewählt oder bestimmt?

Gemäß § 38 b Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 NSchG besteht der Schulvorstand an berufsbildenden Schulen zu zwei Zwölfteln aus außerschulischen Vertreterinnen und Vertretern von an der beruflichen Bildung beteiligten Einrichtungen. Das sind an berufsbildenden Schulen mit bis zu 50 Lehrkräften zwei und an berufsbildenden Schulen mit über 50 Lehrkräften vier Mitglieder. Eine Vertreterin oder ein Vertreter wird von den zuständigen Stellen nach § 71 Berufsbildungsgesetz bestimmt. Sollte es für eine berufsbildende Schule mehrere zuständige Stellen nach § 71 Berufsbildungsgesetz geben, so einigen sich diese untereinander auf eine Vertreterin oder einen Vertreter. Der Schulvorstand bestimmt, welche weiteren an der beruflichen Bildung beteiligten Einrichtungen Vertreterinnen und Vertreter benennen können.

4) Wie wird gewählt?

Die Wahlen erfolgen nach allgemeinen demokratischen Grundsätzen als Persönlichkeitswahl. Für die Eltern- und Schülervertreterinnen und –vertreter gelten die allgemeinen Wahlgrundsätze der Eltern- und Schülerwahlordnung (Verweis in § 38 b Abs. 6 Satz 4 NSchG). Die Gesamtkonferenz kann für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte eine Wahlordnung beschließen. Die Wahlen müssen auf Antrag eines Wahlberechtigten geheim durchgeführt werden.

5) Wie lang ist die Amtszeit der gewählten Schulvorstandsmitglieder und der Stellvertreterinnen und –vertreter?

Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler können gemäß § 38 b Abs. 6 Satz 3 für ein Schuljahr oder zwei Schuljahre gewählt werden. Die Wahlperiode wird innerhalb dieser Grenzen in jeder einzelnen Schule von dem Gremium der Wahlberechtigten bestimmt. Dies sind für die Lehrkräfte und

pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Gesamtkonferenz, für die Erziehungsberechtigten der Schulelternrat und für die Schülerinnen und Schüler der Schülerrat (oder im Falle des § 78 Abs. 2 Satz 1 NSchG <Regelungen durch besondere Ordnung> alle Schülerinnen und Schüler der Schule).

6) Muss die Wahl der Stellvertreterinnen oder –vertreter der Schulvorstandsmitglieder personengebunden erfolgen?

Nein. Die Art und Weise der Stellvertretung, ob personengebunden oder nach einer festgelegten Reihenfolge, ist nicht vorgegeben und kann von den Gremien selbst bestimmt werden.

7) Finden bei Ausscheiden von Mitgliedern Nachwahlen statt?

Wenn ein Mitglied ausscheidet, rückt ein stellvertretendes Mitglied (personengebunden oder nach der festgelegten Reihenfolge) nach. Für den Rest der Amtszeit wird ein stellvertretendes Mitglied nachgewählt.

8) **Reicht es aus, wenn für die Wahl der Lehrkräfte / pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulvorstand lediglich die Wahlberechtigten zu einer Wahlversammlung eingeladen werden?**

Nein. § 38 b Abs. 6 Satz 1 NSchG sieht vor, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Gesamtkonferenz gewählt werden. Die Wahlen müssen also auf der Tagesordnung einer Gesamtkonferenz stehen, d. h. auch, dass die Einladung zu dieser Gesamtkonferenz an alle Mitglieder der Gesamtkonferenz gehen muss, selbst wenn die Wahlen zum Schulvorstand einziger Tagesordnungspunkt dieser Gesamtkonferenz sein sollten. Der zweite Halbsatz der o. a. Vorschrift beschränkt lediglich das Stimmrecht auf die Mitglieder der Gesamtkonferenz nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis e NSchG, nicht jedoch die Anwesenheit bei der Gesamtkonferenz oder die Teilnahme an der Beratung.

9) Ist die stellvertretende Schulleiterin oder der stv. Schulleiter in den Schulvorstand wählbar?

Ja. Wenn sie oder er bei Verhinderung der Schulleiterin oder des Schulleiters die Leitung der Schulvorstandssitzung übernimmt, so geht das Stimmrecht der Schulleiterin oder des Schulleiters auch auf sie oder ihn über. Wird dadurch ein Sitz bei der Vertretung der Lehrkräfte frei, wird dieser durch die gewählte Stellvertreterin oder den gewählten Stellvertreter eingenommen.

10) Sind Lehrkräfte oder pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an mehreren Schulen arbeiten (z. B. bei Teilabordnungen), in den Schulvorstand wählbar?

Die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind grundsätzlich an allen Schulen in den Schulvorstand wählbar, an denen sie auch tatsächlich eingesetzt oder beschäftigt sind. Bei Teilabordnungen sind sie auch an mehreren Schulen wählbar.

11) Welche Lehrkräfte oder pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind hauptamtlich/hauptberuflich Beschäftigte?

Der Begriff „Hauptberuflichkeit“ orientiert sich an der Definition in § 10 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes. Die Begriffe „hauptamtliche oder hauptberufliche Beschäftigung“ nach dem NSchG sind dahingehend auszulegen, dass die Tätigkeit mindestens ein Viertel der Arbeitszeit einer Vollbeschäftigten oder eines Vollbeschäftigten umfassen muss. Dies gilt sowohl für Lehrkräfte als auch für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
Entscheidend ist dabei die Tätigkeit als Lehrkraft oder pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nicht anrechenbar sind andere Tätigkeiten in der Schule, z. B. als Reinigungskraft, Schulassistentin oder Schulassistent o.Ä..

12) Ist eine nebenamtlich oder nebenberuflich beschäftigte Lehrkraft in den Schulvorstand wählbar?

Ja. Nach § 38 b Abs. 5 NSchG wird bei der Gruppe der Lehrkräfte sowohl bei den Lehrkräften als auch bei den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht zwischen hauptamtlich/hauptberuflich und nebenamtlich/nebenberuflich unterschieden.

13) Sind Referendarinnen und Referendare in den Schulvorstand wählbar und wahlberechtigt?

Nein. Sie sind in den Schulvorstand nicht wählbar, denn nach der Systematik des NSchG (vgl. auch § 36 Abs. 1 NSchG) zählen Referendarinnen und Referendare nicht zu den Lehrkräften. Auch sind sie in § 38 b Abs. 5 NSchG nicht gesondert aufgeführt.
Sie sind jedoch gemäß § 38 b Abs. 6 Nr. 3 NSchG i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d) NSchG wahlberechtigt.

14) Welche pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den Schulvorstand wählbar und welche sind wahlberechtigt?

Gemäß § 38 b Abs. 5 NSchG sind alle Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulvorstand wählbar, unabhängig davon, mit wie vielen Stunden sie an einer Schule beschäftigt sind. Die Wählbarkeit setzt keine Hauptberuflichkeit voraus sondern nur die Beschäftigung an einer Schule als Lehrkraft oder pädagogische Mitarbeiterin und Mitarbeiter.
Anders verhält es sich bei der Wahlberechtigung. Wahlberechtigt für den Schulvorstand sind gemäß § 38 b Abs. 6 Nr. 3 NSchG alle Mitglieder der Gesamtkonferenz gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 Buchst. a bis e NSchG. Hier kommt es durchaus auf die Unterscheidung

zwischen haupt- und nebenberuflich an. Nebenberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (mit weniger als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten pädagogischen Mitarbeiterin und Mitarbeiter) fallen unter § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f) NSchG und sind somit gemäß § 38 b Abs. 6 Nr. 3 NSchG nicht wahlberechtigt aber wählbar.

15) Ist an der Schule tätiges Personal, das nicht beim Land oder dem Schulträger beschäftigt ist, in den Schulvorstand wählbar und wahlberechtigt?

Nein. Diese so genannten außerschulischen Fachkräfte, z. B. bei außerschulischen Kooperationspartnern in Ganztagsschulen oder Verlässlichen Grundschulen beschäftigtes Personal, sind nicht in den Schulvorstand wählbar (vgl. § 38 b Abs. 5 und 6) und auch nicht für den Schulvorstand wahlberechtigt (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis e).

16) Ist eine pädagogische Mitarbeiterin oder ein pädagogischer Mitarbeiter einer Schule, die oder der ein Kind an dieser Schule hat, für die Eltern in den Schulvorstand wählbar?

Nein. Über § 38 b Abs. 6 Satz 4 NSchG gilt § 91 Abs. 1 Satz 2 NSchG entsprechend, d. h. in den Schulvorstand ist von den Erziehungsberechtigten nicht wählbar, wer an der Schule tätig ist (egal in welcher Funktion) oder die Aufsicht über die Schule führt. Eine pädagogische Mitarbeiterin oder ein pädagogischer Mitarbeiter an einer Grundschule, der oder die auch ein Kind an dieser Schule hat, ist also nicht über die Elternvertretung in der Schulform wählbar. Sie sind aber über die Gesamtkonferenz als Lehrervertreter in den Schulvorstand wählbar.

17) Sind auch Eltern in den Schulvorstand wählbar, deren Kinder das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben?

Nein. Wählbar sind nur Erziehungsberechtigte (vgl. § 38 b Abs. 6 und § 91 Abs. 1 NSchG). Der Begriff Erziehungsberechtigte beinhaltet, dass deren Kinder das 18. Lebensjahr zum Wahlzeitpunkt noch nicht vollendet haben. Sie scheiden nach § 91 Abs. 3 Nr. 2 NSchG aus ihrem Amt aus, wenn sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung verlieren, d. h. wenn deren Kinder nach dem Wahlzeitpunkt das 18. Lebensjahr vollenden, scheiden die Elternvertreterinnen und –vertreter im Schulvorstand wie in den anderen Gremien (z.B. Schulelternrat und der Gesamtkonferenz) nicht aus ihrem Amt aus, sondern bleiben bis zum Ende der Amtsperiode als Mitglied im Schulvorstand.

18) Müssen die Schüler- und Elternvertreterinnen oder –vertreter Mitglied im Schülerrat oder Schulelternrat sein?

Nein. Wählbar in den Schulvorstand sind alle Erziehungsberechtigten, die minderjährige Kinder an der Schule haben, und alle Schülerinnen und Schüler der Schule.

19) Sind für die Elternvertreterinnen und –vertreter Doppelmitgliedschaften in Schulvorstand und Gesamtkonferenz erlaubt?

Ja. Das NSchG sieht hierzu keine Einschränkungen vor. Somit sind Doppel- oder sogar Mehrfachmitgliedschaften von Elternvertreterinnen und –vertretern in schulischen Gremien erlaubt. Inwieweit diese Überschneidungen sinnvoll sind, bleibt der Beurteilung des Schulelternrates überlassen, der über die Wahl der Elternvertreterinnen und –vertreter in den Schulvorstand (vgl. § 38 b Abs. 6 Nr. 1 NSchG) und die Gesamtkonferenz (vgl. § 90 Abs. 3 zweiter Halbsatz NSchG) entscheidet.

20) Findet auf die Wahlen zum Schulvorstand § 12 Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz – NGG (hälftige Besetzung mit Frauen) Anwendung?

„§ 12 NGG Gremien

(1) Kommissionen, Arbeitsgruppen, Fachkonferenzen, Beiräte sowie vergleichbare Gremien Einschließlich Personalauswahlgremien, die durch Beschäftigte beschickt werden, ***sollen zur Hälfte mit Frauen besetzt werden****.*

(2) Wird ein Gremium auf Grund der Benennung oder des Vorschlags einer Stelle gebildet, die nicht zur öffentlichen Verwaltung gehört, oder werden Mitglieder in Gremien außerhalb der öffentlichen Verwaltung entsandt, ***so ist eine hälftige Besetzung der Gremien mit Frauen hinzuwirken****."*

Wenn ein Gremium per Wahlhandlung besetzt wird, kann eine hälftige Besetzung mit Frauen nicht garantiert werden, da ansonsten die Wahlhandlung nicht rechtmäßig wäre. Das NSchG sieht hierzu keine Verbindlichkeit vor.

21) Gilt für die Wahlen zum Schulvorstand die Eltern- und die Schülerwahlordnung?

Ja. Für die Wahlen der Elternvertreterinnen und –vertreter gelten gemäß § 38 b Abs. 6 Satz 4 NSchG die allgemeinen Wahlvorschriften des § 91 NSchG sowie über § 91 Abs. 5 NSchG auch die allgemeinen Wahlvorschriften der Elternwahlordnung. In diesen Vorschriften werden Insbesondere Regelungen getroffen zu Wahlberechtigung und Wählbarkeit (§ 91 Abs. 1 NSchG, § 1 Elternwahlordnung) und zum allgemeinen Wahlverfahren (§ 2 Elternwahlordnung). Die Wahlordnung darf jedoch nicht gegen das NSchG und die Elternwahlordnung verstoßen. Alle oben gemachten Ausführungen zu den Erziehungsberechtigten gelten für Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise.

Für die Wahlen der Schülervertreterinnen und –vertreter gelten gemäß § 38 b Abs. 6 Satz 4 NSchG die allgemeinen Wahlvorschriften des § 75 NSchG sowie über § 75 Abs. 4 NSchG auch die allgemeinen Wahlvorschriften der Schülerwahlordnung.

Lediglich für die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte gibt es keine entsprechende Wahlordnung. Die Wahlordnung müsste von der Gesamtkonferenz beschlossen werden. Als Muster für die Wahlordnung könnten die entsprechenden Vorschriften für die Eltern und Schülerinnen und Schüler herangezogen werden.

22) Ist eine Wahlordnung rechtmäßig, die vorsieht, dass der Schulelternratsvorsitzende oder der Schülersprecher „automatisch“ Mitglied im Schulvorstand ist?

Nein. Die Wahl zum Schülervorstand ist eine Persönlichkeitswahl.
Dies gilt gleichermaßen für Eltern, Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte.
Die Wahlgremien könnten sich lediglich darauf verständigen, dass Personen aus bestimmten organisatorischen Bereichen (z. B. Oberstufe, Schulformzweige, Berufsbereiche) vertreten sein sollen.

23) Wie ist mit Wahleinsprüchen im Bereich der Eltern- und Schülervertreterinnen und –vertreter zu verfahren?

Über § 38 b Abs. 6 Satz 3 NSchG gelten die §§ 75 und 91 entsprechend. Sollte es also zu Wahleinsprüchen bei der Wahl der Schülerinnen oder Schüler und der Eltern zum Schulvorstand kommen, so gelten § 11 Schülerwahlordnung und § 11 Elternwahlordnung über § 38 b Abs. 6 Satz 4 i. V. m. § 75 Abs. 4 oder § 91 Abs. 5 NSchG entsprechend.
§ 11 der Elternwahlordnung und § 11 der Schülerwahlordnung sind danach in Bezug auf das Einspruchsverfahren (Frist, Einspruchsberechtigung, Zuständigkeiten etc.) auf den Schulvorstand entsprechend anzuwenden.
Zuständig für die Entscheidung über die Wahleinsprüche, die den Schulvorstand betreffen, ist die Niedersächsische Landesschulbehörde.
Regelungen in eigenen Wahlordnungen, die ein anderes Verfahren für Wahleinsprüche festlegen, das der Eltern- oder Schülerwahlordnung widerspricht, sind rechtswidrig und somit nicht zulässig.

24) Ist bei den Wahlen der Elternvertreterinnen und –vertreter die Einlegung eines Wahleinspruchs durch alle Erziehungsberechtigten der Schule möglich?

Nein. Ein Wahleinspruch ist gemäß § 11 Elternwahlordnung nur durch einen Wahlberechtigten möglich. Die Wahlberechtigung für die Elternvertreterinnen und –vertreter im Schulvorstand liegt gemäß § 38 b Abs. 6 Satz 1 NSchG bei den Mitgliedern des Schulelternrats. Der Schulelternrat wählt als „zentrales“ Organ der Erziehungsberechtigten in der Schule alle Vertreterinnen und Vertreter in die Gesamtkonferenzen, Fachkonferenzen, in den Gemeinde-, Stadt- und Kreiselternrat, in die Ausschüsse und in den Schulvorstand.
Die Erziehungsberechtigten, die nicht Mitglied im Schulelternrat sind und mit den Beschlüssen des Schulelternrates, insbesondere der Wahl der Schulvorstandsmitglieder, nicht einverstanden sind, haben jederzeit die Möglichkeit über eine Abwahl der Klassenelternschaftsvorsitzenden die Zusammensetzung des Schulelternrats neu zu bestimmen und damit auf die Entscheidungen im Schulelternrat einzuwirken.

Für Wahleinsprüche der Schülerinnen und Schüler gilt dies entsprechend mit folgender Einschränkung:

Wenn der Schülerrat einer Schule von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, eine besondere Ordnung gemäß § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NSchG zu beschließen, sind alle Schülerinnen und Schüler der Schule wahlberechtigt für den Schulvorstand und somit auch berechtigt, einen Wahleinspruch gegen die Wahl des Schulvorstands einzulegen.

25) Hat die Schulleiterin oder der Schulleiter ein Vetorecht für den Beschluss der Gesamtkonferenz über eine Wahlordnung zum Schulvorstand und zur Durchführung der Wahl?

Ja. Gemäß § 43 Abs. 5 NSchG hat die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss einer Konferenz gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, eine behördliche Anordnung, allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt oder von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder auf sachfremden Erwägungen beruht. Die Konferenz muss nach Einspruch nochmals über die Angelegenheit, also z. B. die Wahlordnung entscheiden. Erhält die Konferenz den Beschluss aufrecht, entscheidet die Niedersächsische Landeschulbehörde über den Einspruch.

26) Kann auch ein Mitglied der Gesamtkonferenz gegen den Beschluss einer Wahlordnung oder die Durchführung der Wahl Einspruch einlegen und wer entscheidet darüber?

Nein. Ein stimmberechtigtes Mitglied der Gesamtkonferenz kann ihre oder seine Bedenken gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter geltend machen. Legt die Schulleitung daraufhin keinen Einspruch ein, weil nach ihrer Überzeugung kein Verstoß i. S. d. § 43 Abs. 5 NSchG vorliegt, so besteht die Möglichkeit, diese Angelegenheit im Rahmen der Schulaufsicht der Niedersächsischen Landesschulbehörde vorzutragen.

D) Organisation

1) Wer hat den Vorsitz des Schulvorstands?

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender. Bei Stimmengleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag (§ 38 b Abs. 7 NSchG).

2) Kann sich die Schulleiterin oder der Schulleiter im Vorsitz des Schulvorstands vertreten lassen?

Vertretung kann nur im Vertretungsfall stattfinden. Im Falle der Verhinderung oder Krankheit wird die Schulleiterin oder der Schulleiter, wie bei den übrigen Dienstgeschäften auch, durch die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter vertreten.

3) Wann sollte der Schulvorstand zum ersten Mal tagen und wer lädt ein?

Die Schulleiterin oder der Schulleiter beruft den Schulvorstand zu seiner ersten Sitzung ein, wenn die Mitglieder des Schulvorstandes durch die entsprechenden Gremien gewählt worden sind. In der Regel wird dies kurz vor oder nach den Herbstferien sein.

4) Können die Schulvorstandsmitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen?

Die Mitglieder des Schulvorstands haben die Möglichkeit, bei Bedarf die Notwendigkeit einer Sitzung anzuzeigen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Notwendigkeit einer Einberufung und lädt als Vorsitzende oder Vorsitzender des Schulvorstands zur Sitzung ein.

5) Tagt der Schulvorstand öffentlich?

Nein. Der Schulvorstand tagt nicht öffentlich und auch nicht schulöffentlich. Das kann auch nicht durch einen Geschäftsordnungsbeschluss geändert werden.

6) Wann ist der Schulvorstand beschlussfähig?

Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde (angemessene Ladungsfrist, Einladung an alle Mitglieder). Die Beschlussfähigkeit ist jedoch nicht abhängig von der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Schulvorstandsmitgliedern. Bei Fehlen einer Mehrzahl von Schulvorstandsmitgliedern (z.B. durch Krankheit o. a.) kann die Schulleitung im Benehmen mit den erschienenen Mitgliedern die Sitzung verlegen.

7) Wer beruft wie oft eine Sitzung ein und entscheidet über die Tagesordnung?

Es ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, wie oft der Schulvorstand tagen muss. Die Notwendigkeit zur Einberufung einer Sitzung sowie die Sitzungshäufigkeit wird bestimmt durch die Entscheidungsbefugnisse und Aufgaben des Schulvorstands. Zu den Aufgaben des Schulvorstands gehört es, über den Plan der Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters zu beschließen. Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass der Schulvorstand regelmäßig tagen muss.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter (Vorsitz gemäß § 38 b Abs. 7 NSchG) lädt nach pflichtgemäßem Ermessen zu einer Sitzung ein, wenn entsprechende Entscheidungen oder Beratungen des Schulvorstands anstehen. Der Inhalt der Tagesordnung wird ebenfalls bestimmt durch den gesetzlichen Auftrag des Schulvorstands, d. h. durch seine Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse. Die Tagesordnung wird nach pflichtgemäßem Ermessen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter aufgestellt und ergibt sich durch den aktuell anstehenden Beratungs- und Entscheidungsbedarf. Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten durch andere Mitglieder des Schulvorstands vor Aufstellung der Tagesordnung können in der Regel nur abgelehnt werden, wenn sich diese nicht im Rahmen des gesetzlichen Auftrags des Schulvorstandes bewegen oder andere wesentlich Gründe für eine Nichtaufnahme sprechen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mit der schriftlichen Ladung zuzuleiten.

Zu der aufgestellten Tagesordnung können Mitglieder des Schulvorstands bis Sitzungsbeginn Änderungsanträge stellen, über die in der Sitzung beraten und beschlossen wird. Die Ergänzung der Tagesordnung um zusätzliche Tagesordnungspunkte ist nur dann zulässig, wenn dieser Tagesordnungspunkt ohne weitere Vorbereitung in der Sitzung beraten werden kann.

8) Was passiert, wenn an einer Schule Lehrer-, Eltern- oder Schülervertreter nicht in hinreichender Zahl gewählt worden sind?

Der Schulvorstand ist auch dann nach pflichtgemäßem Ermessen der Schulleiterin oder des Schulleiters einzuberufen. Auch ein nicht voll besetzter Schulvorstand nimmt seine Rechte in vollem Umfang wahr.

9) Wie ist der Schulträger beteiligt?

Er wird zu allen Sitzungen eingeladen, erhält alle Sitzungsunterlagen und eine Vertreterin oder ein Vertreter kann mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen; sie oder er nimmt jedoch nicht an den Abstimmungen teil (vergl. § 38 c NSchG).

10) Ist der Schulpersonalrat bei Entscheidungen des Schulvorstands zu beteiligen?

Nach den Sonderregelungen des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) für die Beteiligung von Schulpersonalvertretungen ist bei Maßnahmen, die der Entscheidung von Konferenzen, des Schulvorstandes oder Bildungsgangs- und Fachgruppen an berufsbildenden Schulen unterliegen – mit Ausnahme der Entscheidungen des Schulvorstandes nach § 38 a Abs. 3 Nrn. 4 und 14 (Anträge auf Genehmigung einer Ganztagsschule bzw. eines Ganztagsschulzugs und Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen) – die Mitbestimmung oder Benehmensherstellung der Schulpersonalvertretung gemäß § 101 Abs. 2 Nr. 6 NPersVG ausgeschlossen.

11) Welche Aufgaben haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Ersatzmitglieder) im Schulvorstand?

Gemäß § 38 b Abs. 6 Satz 2 NSchG werden für alle Mitglieder im Schulvorstand auch Stellvertreterinnen und –vertreter gewählt. Die Aufgabe von Stellvertreterinnen und –vertretern ist die Vertretung der Mitglieder im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung. Wenn ein Mitglied aus dem Schulvorstand ausscheidet, dann übernimmt das stv. Mitglied dessen Aufgabe vollständig und wird Mitglied und es wird ein stv. Mitglied neu gewählt.

12) Können stellvertretende Mitglieder grundsätzlich an den Sitzungen des Schulvorstands teilnehmen?

Nein. Die Teilnahme sämtlicher Stellvertreterinnen und –vertreter der Mitglieder des Schulvorstands widerspricht dem Zweck der Stellvertretung, nämlich der Vertretung im Vertretungsfall (Abwesenheit, Verhinderung). Auch würde eine Zulassung sämtlicher Stellvertreterinnen und –vertreter zu den Schulvorstandssitzungen eine Teilöffentlichkeit herstellen, die durch das NSchG so nicht vorgesehen ist.

13) Wer kann als Gast eingeladen werden, und welche Rechte hat ein Gast?

Wenn zu bestimmten Tagesordnungspunkten ein Informationsbedürfnis besteht, das durch Koordinator/-in, Fachbereichsleiter/-in, Sozialpädagogen/-in, Verwaltungskräfte oder auch andere Personen befriedigt werden kann, können diese Personen auf Wunsch der

Schulleiterin oder des Schulleiters zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste eingeladen werden. Diese Personen sollten aber nur an den Sitzungen und an den Tagesordnungspunkten teilnehmen, zu denen ihre Auskünfte und ihr Sachverstand auch tatsächlich erforderlich sind. Wenn der Schulvorstand dies wünscht, müssen die Gäste z. B. bei internen Beratungen oder Abstimmungen den Raum verlassen.

14) Inwieweit darf das Protokoll der Schulvorstandssitzungen veröffentlicht oder verteilt werden?

Soweit das Protokoll der Schulvorstandssitzung keine *vertraulichen Informationen* enthält (vgl. auch § 41 Abs. 2 NSchG) und es sich nicht um ein *minutiöses Verlaufsprotokoll* handelt, in dem jede Äußerung der einzelnen Mitglieder festgehalten wird, bestehen keine Bedenken, dass das Sitzungsprotokoll an die Gremien der Schule verteilt oder in der Schule ausgehängt wird. Es liegt in der Intention des Gesetzgebers, dass die Entscheidungen des Schulvorstandes in den verschiedenen Gremien der Schule (Schulelternrat, Schülerrat, Konferenzen, Ausschüsse) breit kommuniziert werden. Die Mitglieder im Schulvorstand können selbstverständlich und sollen sogar ihre Ersatzmitglieder wie auch ihre Gremien über die Ergebnisse der Schulvorstandssitzungen informieren.

15) Wie werden vertrauliche Angelegenheiten im Schulvorstand behandelt?

Vertraulich sind gemäß § 41 Abs. 2 NSchG persönliche Angelegenheiten. Das sind zum einen private Angelegenheiten von Schülerinnen und Schülern, Eltern oder Lehrkräften, die einen Bezug zur Schule haben, aber auch Personalangelegenheiten. Es kann vom Schulvorstand noch die Beratung weiterer einzelner Angelegenheiten für vertraulich erklärt werden. Alle vertraulichen Angelegenheiten dürfen nur unter den auf der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Schulvorstands kommuniziert werden. Sie dürfen selbstverständlich auch nicht in ein *„öffentliches“* Protokoll aufgenommen werden.

16) Kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Sitzungsleitung abgeben?

Den Vorsitz im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter, § 38 b Abs. 7. Sollte die Schulleiterin oder der Schulleiter verhindert sein, übernimmt die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter den Vorsitz und damit die Sitzungsleitung im Schulvorstand. In diesem Fall gehen alle Rechte und Pflichten auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter über, auch die Entscheidungsbefugnis der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Stimmengleichheit.

17) Muss sich die Schulleiterin oder der Schulleiter bei Stimmengleichheit an ihr oder sein vorheriges Abstimmungsverhalten halten (=doppelte Stimme)?

Nein. Jedes Mitglied – auch die Schulleiterin oder der Schulleiter – hat im Schulvorstand nur eine Stimme. Wenn eine Abstimmung mit dem Ergebnis Stimmengleichheit endet, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter endgültig über die Angelegenheit. Dabei ist sie oder er nicht an ihre oder seine erste Stimmabgabe oder Entscheidung gebunden, sondern kann bei

Eintritt der Stimmengleichheit frei über die Angelegenheit entscheiden. Deshalb hat sie oder er auch keine „doppelte Stimme“, sondern ihr oder ihm obliegt bei Stimmengleichheit die endgültige Entscheidungsbefugnis.

18) An wen können sich Eltern wenden, wenn sie für die Arbeit im Schulvorstand Schulungsveranstaltungen besuchen möchten?

Die Eltern können sich an ihren zuständigen Kreis-oder Stadtelternrat kreisfreier Städte wenden, der Auskünfte darüber geben kann, welche Organisation wo, wann und unter welchen Bedingungen hierzu Fortbildungsveranstaltungen anbietet und wie diese finanziert werden. Ggf. können diese Informationen auch über die Schulleiterin oder den Schulleiter oder den zuständigen Schulträger erfragt werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit sich in regionalen Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Volkshochschulen, kirchliche Bildungsstätten, o. ä.) nach entsprechenden Veranstaltungen zu erkundigen.

19) An wen können sich die Schülerinnen und Schüler wenden, wenn sie für die Arbeit im Schulvorstand Schulungsveranstaltungen besuchen möchten?

Die Schülerinnen und Schüler können sich zunächst an die von Ihnen gewählte Lehrkraft, die so genannte Vertrauenslehrkraft (§ 80 Abs. 6 NSchG) wenden, die sie in ihrer Schule bei ihrer Arbeit in der SV und im Schulvorstand unterstützt. Sowohl für die Vertrauenslehrkräfte an den Schulen als auch zum Teil für die Schülerinnen und Schüler werden von den SV-Beraterinnen und –Beratern der Niedersächsischen Landesschulbehörde Seminare, Schulungen und Beratungen für die Arbeit im Schulvorstand angeboten. Sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch die Vertrauenslehrkräfte an Schulen können sich deshalb mit ihren Beratungs- und Fortbildungswünschen an die Niedersächsische Landesschulbehörde wenden.
Im Internet unter www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de unter der Rubrik „Beratung & Unterstützung//Schülerinnen und Schüler, Eltern/SV-Beratung“.
Die Schülerinnen und Schüler können im Einzelfall in Absprache mit dem jeweiligen Elterntrainer auch an den entsprechenden Elternfortbildungen teilnehmen. Dazu sollten sich die interessierten Schülerinnen und Schüler mit den Elternvertreterinnen und –vertretern ihrer Schule in Verbindung setzen. Auch eine Anfrage bei regionalen Bildungseinrichtungen (z. B. Volkhochschulen, Kirchlichen Bildungsstätten) ist möglich. Hierbei sollten die Schülerinnen und Schüler von der Vertrauenslehrkraft der Schule unterstützt werden.

E) Aufgaben

1) Worüber entscheidet der Schulvorstand?
(NSchG: § 38 a Abs. 3 und 4, § 38 b Abs. 4 Satz 2 und Abs. 8, § 40, § 81 Abs. 2 Satz 4, § 129 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz und § 183 b Abs. 3)

Der Schulvorstand entscheidet über

- die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit vom Niedersächsischen Kultusministerium eingeräumten Entscheidungsspielräume,

- den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters,
- die Beteiligung berufsbildender Schulen an Maßnahmen Dritter (§ 21 ABS 4),
- Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung einer Ganztagsschule (§ 23 Abs. 1 Satz 1) oder eines Ganztagsschulzugs (§ 23 Abs. 5 Satz 1),
- die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 25 Abs. 1),
- das Führen einer Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4 Satz 1) und das Führen des 3. und 4. Schuljahrgangs als pädagogische Einheit (§ 6 Abs. 4 Satz 2),
- die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§45 Abs. 1 Satz 3, der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 1) sowie anderer Beförderungsstellen (§ 52 Abs. 3 Satz 2),
- die Abgabe zur Herstellung des Benehmens bei der Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 2 Satz 1) und bei der Besetzung der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 1 Satz 3),
- die Form, in der die Oberschule geführt wird (§ 10 a Abs. 2 Satz 1) und darüber, in welchen Fächern und Schuljahrgängen der Oberschule der Unterricht jahrgangsbezogen und in welchen er schulzweigspezifisch erteilt wird,
- die Ausgestaltung der Stundentafel,
- Schulpartnerschaften,
- von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen (§ 107),
- Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22),
- Vorschläge der berufsbildenden Schulen an den Schulträger für Anträge auf Genehmigung schulorganisatorischer Entscheidungen,
- Grundsätze für die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen,
- für die Durchführung von Projektwochen,
- für die Werbung und das Sponsoring in der Schule,
- für die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule (§ 32 Abs. 3),
- die an der beruflichen Bildung beteiligten Einrichtungen, die Mitglieder für den Schulvorstand an berufsbilden Schulen benennen können (§ 38 Abs. 4 Satz 2),
- die Berufung weiterer Personen als beratende Mitglieder des Schulvorstands (§ 38 b Abs. 8),
- die Einrichtung eines Beirats an berufsbildenden Schulen (§ 40),
- die Anrufung gegen ein Verbot oder eine Auflage im Zusammenhang mit der Benutzung von Schulanlagen und Einrichtungen der Schule im Rahmen von Veranstaltungen oder Arbeitsgemeinschaften (§ 81 Abs. 2 Satz 4),
- die Erteilung des Einvernehmens der Schule im Zusammenhang mit einem Aufnahmeantrag des Schulträgers auf Ausnahmen von der in § 157 Abs. 1 geregelten

Höchstgrenze für den Anteil bekenntnisfremder Schülerinnen und Schüler (§ 129 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz) und

- die überwiegende Erstellung des Unterrichts in schulzweigübergreifenden Lerngruppen in den Schuljahrgängen 5 bis 8 einer Kooperativen Gesamtschule (§ 183 b Abs. 3).

Außerdem macht der Schulvorstand nach § 38 b Abs. 4 einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung (die Entscheidung trifft die Gesamtkonferenz im Benehmen mit dem Schulvorstand).

2) Kann der Schulvorstand den Umfang der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Teilentscheidungsbefugnisse beschränken und einen Beschluss jederzeit wieder zurücknehmen?

Ja. Ob und in welchen Umfang Entscheidungsspielräume in Anspruch genommen werden, entscheidet der Schulvorstand.

Nach dem grundsätzlichen Beschluss des Schulvorstands entscheidet jedoch die zuständige Konferenz über die tatsächliche Ausgestaltung der schuleigenen Regelung.

Der Schulvorstand kann durch einen erneuten Beschluss die Möglichkeit der Nutzung eigener Entscheidungsspielräume wieder rückgängig machen. Damit tritt der eigentliche Erlass wieder in Kraft und die schuleigenen Regelungen außer Kraft.

3) Müssen sich Lehrkräfte, die sich in der Schule um eine Beförderungsstelle bewerben, auch noch – wie bisher – in der Gesamtkonferenz vorstellen?

Nein. Gemäß § 38 a Abs. 3 Nr. 7 NSchG liegt das Vorschlagsrecht für eine Beförderungsstelle allein beim Schulvorstand.

4) Welchen Einfluss kann der Schulvorstand auf die Evaluation der Arbeit der Schule nehmen? Kann er das Evaluationsverfahren bestimmen?

Der Schulvorstand entscheidet über Grundsätze für die jährliche Überprüfung der Arbeit in der Schule nach § 32 Abs. 3 NSchG. Zu den Grundsätzen gehört u. a. auch die Entscheidung darüber, welches Evaluationsverfahren in der Schule eingeführt wird. Die Auswahl des Analysten, die Organisation der Evaluation sowie die Entscheidung über Verbesserungsmaßnahmen liegt jedoch in der Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters, denn sie oder er trägt gemäß § 43 Abs. 1 NSchG die Gesamtverantwortung für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

5) Wie weit geht die Entscheidungsbefugnis des Schulvorstands bei der Entscheidung über Grundsätze für die Durchführung von Projektwochen?

Der Schulvorstand könnte sich beispielsweise auf folgende Grundsätze verständigen:
Festlegung eines Turnus von Projekten (z. B. einmal pro Schuljahr, pro Schulhalbjahr oder jedes 2. Schuljahr)

- Die Projektwoche ist grundsätzlich in die klausurfreie Zeit oder in eine bestimmte Zeit im Schuljahr zu legen
- Einbindung von Schülerinnen und Schülern in Organisation und Themenwahl
- Vorgabe von schulformbezogenen allgemeinen Themenblöcke z. B. in der Grundschule Heimat, in der Hauptschule Arbeitsmarkt/Ausbildung, im Gymnasium Politik
- Einbindung von Eltern
- Gruppenarbeit, Internetgestützte Arbeit
- Präsentation der Ergebnisse

Im Rahmen der festgelegten Grundsätze trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter dann die einzelnen Entscheidungen.

6) Welche Befugnisse hat die Schulleiterin oder der Schulleiter, wenn der Schulvorstand noch keinen Beschluss über Grundsätze für Werbung und Sponsoring in der Schule getroffen hat?

Der Schulvorstand kann gem. § 38 a Abs. 3 Nr. 15 c) über die Grundsätze für die Werbung und das Sponsoring in der Schule entscheiden. Diese treten dann ergänzend zu den übrigen rechtlichen Vorgaben, die die Zulässigkeit von wirtschaftlicher Betätigung an Schulen (z. B. Sponsoring) regeln. Solange der Schulvorstand noch keine Grundsätze zum Schulsponsoring aufgestellt und beschlossen hat, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einzelfall die Entscheidungen über Sponsoringverträge im Rahmen der hierzu geltenden Rechtsvorschriften allein treffen. Wenn jedoch eine Entscheidung des Schulvorstands über Grundätze bereits bevorsteht, erscheint es sinnvoll, wenn in diesem Fall die Schulleiterin oder der Schulleiter den Schulvorstand in eine anstehende Einzelfallentscheidung einbindet oder ihn zumindest über die Sachlage informiert.

7) Was beinhaltet die Entscheidung des Schulvorstands über den Haushalt?

Gemäß § 38 a Abs. 3 Nr. 2 NSchG entscheidet der Schulvorstand über den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Zum Haushaltsplan zählt das Budget der vom Land zur Verfügung gestellten Haushalts-Mittel (§ 32 Abs. 4 NSchG, z. B. Kosten für Fortbildung und Schulfahrten) und die vom Schulträger der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel (§ 111 Abs. 1 NSchG, z. B. Material- und Ausstattungskosten). Auch Gelder aus Spenden oder Sponsoring sowie deren Verwendung sind im Haushaltsplan darzustellen. Da die Mittel für beide Budgets für das jeweilige Kalenderjahr zugewiesen werden, gilt auch der Haushaltsplan der Schule für das Kalenderjahr und nicht für das Schuljahr.

Der Schulvorstand wirkt nicht bei der Aufstellung des Haushaltsplans mit (dies ist gemäß § 43 Abs. 4 Nr. 4 Sache der Schulleitung), sondern lässt sich den fertigen Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorlegen. In diesem Zusammenhang kann der Schulvorstand zu unklaren Punkten auch Fragen stellen oder die Schulleiterin oder der Schulleiter um Nachbesserung bitten. Der Haushaltsplan kann entweder nur insgesamt beschlossen oder abgelehnt werden.

Liegt ein Beschluss über die Verwendung von Haushaltsmittel noch nicht rechtzeitig vor, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter nur im Wege der vorläufigen Haushaltsführung tätig werden.

8) Welche konkreten Entscheidungen gehören zur Entscheidungsbefugnis des Schulvorstands bei der Ausgestaltung der Stundentafel?

Zur Ausgestaltung der Stundentafel gehören z. B. folgende Entscheidungen:

- Welche Stundentafel wird ausgewählt?
- Welche Unterrichtsschwerpunkte / Profile (Art und Anzahl) werden eingerichtet?
- Welche besonderen Fremdsprachen werden angeboten?
- In welchen Fächern ist bilingualer Unterricht vorgesehen?
- Sollen Bläser-/Forscherklassen eingerichtet werden?
- Wie ist die Fachstundenverteilung in einem Schuljahrgang, sofern von der Stundentafel abgewichen wird?
- Welcher Förderunterricht soll angeboten werden?

Somit liegt die Unterrichtsverteilung im Sinne der Gestaltung der Stundentafel in der Entscheidung des Schulvorstands. Die Unterrichtsverteilung im Sinne des konkreten Lehrereinsatzplanes liegt jedoch in der Zuständigkeit der Schulleiterin oder des Schulleiters.

9) Wie sind die Entscheidungsbefugnisse des Schulvorstands von denen der Schulleiterin oder Schulleiters bei der Stundenplangestaltung abzugrenzen?

Der Schulvorstand hat die Zuständigkeit für die Festlegung von grundsätzlichen Eckdaten zur Stundentafelausgestaltung, z. B. über die Einrichtung eines naturwissenschaftlich-mathematischen Schwerpunkts mit den dazugehörenden Fachstunden, den Wahlpflichtunterricht mit den dazugehörigen Fächern und Fachstunden oder die Art einer dritten Fremdsprache. Ergeben sich jedoch im Laufe eines Schuljahres Veränderungen, z. B. durch das Wahlverhalten der Schülerinnen und Schüler oder durch Fachlehrermangel, so liegt die Entscheidung über eine aktuelle Umsetzung der Veränderungen oder Verschiebungen in der Zuständigkeit der Schulleiterin oder des Schulleiters.